

**Allianz Global Investors Fund**  
Société d'Investissement à Capital Variable  
Sitz: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg  
R.C.S. Luxemburg B 71.182

Mitteilung an die Anteilhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz Global Investors Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt hiermit mit, dass die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse W7 (USD) des Teilfonds **Allianz Global Investors Fund - Allianz China A-Shares** (nachfolgend der „Teilfonds“) der Gesellschaft nach dem Handelstag am 18. Januar 2021 bis auf Weiteres ausgesetzt wird.

Dies betrifft die folgende Anteilklasse des Teilfonds:

Anteilklasse	ISIN	WKN
W7 (USD)	LU1997245763	A2PK1E

Anteilkaufaufträge für Anteile der Anteilklasse W7 (USD) des Teilfonds, die bis 11:00 Uhr MEZ am 18. Januar 2021 bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Zeichnungspreis vom 18. Januar 2021 ausgeführt und abgerechnet.

Anteilkaufaufträge für Anteile der Anteilklasse W7 (USD) des Teilfonds, die nach 11:00 Uhr MEZ am 18. Januar 2021 bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden bis auf Weiteres abgelehnt.

Rücknahme- und Umtauschtaufträge für Anteile der Anteilklasse W7 (USD) des Teilfonds sind hiervon nicht betroffen und werden auch weiterhin angenommen. Die Ausgabe von Anteilen anderer Anteilklassen des Teilfonds ist hiervon nicht betroffen.

Der Verkaufsprospekt ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, erhältlich.

**Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.**

Senningerberg, Januar 2021

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Allianz Global Investors GmbH